

Auftragsverarbeitungsvertrag



Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ("AVV") und dessen Anlage „Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ sind integraler Bestandteil des zwischen dem Kunden und dem Dienstleister geschlossenen Vertrages. Es gelten die Bestimmungen der AGB und der Anlagen, soweit sie nicht durch diese AVV geändert werden.

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser AVV bedeuten

Anwendbares Datenschutzrecht	die für jede Vertragspartei geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die DSGVO umsetzen (einschließlich der DSGVO selbst);
Verantwortlicher	Ist derjenige, der als natürliche oder juristische Person allein oder gemeinsam mit anderen über, Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
Datenschutzgrundverordnung oder "DSGVO"	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
Internationale Organisation	eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde;
Mitgliedstaat	ein Land, das der Europäischen Union angehört;
Personenbezogene Daten	sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen;
Betroffene Person	ist eine identifizierbare Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
Datenschutzverletzung	ist eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum Zugang auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt;
Verarbeitung	Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder

die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter ist derjenige, der personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen unter diesem AVV verarbeitet;
Unterauftragsverarbeiter	bezeichnet jeden Dienstleister als natürliche oder juristische Person, die vom Dienstleister beauftragt wird und sich bereit erklärt, vom Dienstleister personenbezogene Daten zu erhalten, die für Verarbeitungstätigkeiten bestimmt sind, die im Auftrag des Verantwortlichen gemäß dessen Anweisungen und den Bestimmungen eines schriftlichen Vertrags mit dem Dienstleister durchgeführt werden sollen;
Aufsichtsbehörde	ist eine unabhängige öffentliche Stelle, die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 DSGVO eingerichtet wurde;
Technische und organisatorische Maßnahmen	sind diejenigen geeigneten Maßnahmen, die darauf abzielen, personenbezogene Daten vor Datenschutzverletzungen zu schützen, um ein dem Risiko angemessenes Maß an Sicherheit zu gewährleisten;
Drittland	Meint jedes Land außerhalb des EWR.
EU-Standardvertragsklauseln (oder EU-SCCs)	bezeichnet den Anhang zu dem "DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/914 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates" oder jede spätere Version davon, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht wird (und automatisch gilt). Verweise auf ein "Modul" beziehen sich auf das anwendbare Modul innerhalb der EU SCCs;
EWR	Meint den Europäischen Wirtschaftsraum.

2. GEGENSTAND UND EINZELHEITEN DER VERARBEITUNG

Für die Zwecke dieser DPA ist der Dienstleister der Auftragsverarbeiter und der Kunde der für die personenbezogenen Daten Verantwortliche. Dieser AVV legt die Bedingungen fest, auf Basis derer der Dienstleister, die im Rahmen des zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vertrags festgelegten und erforderlichen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden durchführt.

Der Kunde ist der einzige Ansprechpartner des Dienstleisters: Sollten eventuell weitere für die Verarbeitung Verantwortliche Rechte gegenüber dem Dienstleister haben (im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung), übt der Verantwortliche diese Rechte im Namen der anderen Verantwortlichen aus und gewährleistet, alle erforderlichen Genehmigungen von ihnen eingeholt zu haben. Der Dienstleister ist von seinen Informations- und Meldepflichten gegenüber einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen entbunden, sobald der Dienstleister seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllt hat.

Die Verarbeitungsvorgänge (Kategorien personenbezogener Daten, Art der betroffenen Personen usw.) und die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den

im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen sind in der beigefügten Anlage „Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten“, abrufbar unter <https://www.wolterskluwer.com/de/solutions/legal-software/legal-terms-conditions> beschrieben, die im Zuge der Weiterentwicklung der Software Services aktualisiert werden können und ab dem Datum der Verfügbarkeit der neuen Version der Software Services gelten.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN

3.1 Als Verantwortlicher stellt der Kunde sicher, dass alle personenbezogenen Daten, die dem Auftragsverarbeiter vom Kunden oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt werden, rechtmäßig, fair und auf transparente Weise erhoben wurden, damit diese vom Dienstleister verarbeitet werden können. Insbesondere ist der Kunde allein für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich und muss die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bestimmen.

3.2 Der Kunde hat dem Dienstleister dokumentierte Weisungen in Bezug auf die Verarbeitung zu erteilen. Diese Weisungen sind insbesondere in dem Vertrag, diesem AVV und der „Anlage 2bis: Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ enthalten. Der Kunde kann dem Dienstleister zusätzliche angemessene Weisungen erteilen. Erfordert die Ausführung einer zusätzlichen Weisung die Durchführung von auf den Kunden zugeschnittenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die nach dem anwendbaren Datenschutzrecht des Dienstleisters nicht erforderlich sind, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten, so wird der Dienstleister den Kunden über diese Kosten informieren. Der Dienstleister wird den Anweisungen erst nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung des Kunden, dass dieser die zusätzlichen Kosten übernimmt, nachkommen. Die Weisungen des Kunden werden dem Dienstleister in schriftlicher Form (E-Mail ausreichend) übermittelt. Die Weisungen werden grundsätzlich schriftlich (per E-Mail) erteilt, es sei denn, ein Notfall oder andere besondere Umstände erfordern eine mündliche Mitteilung. Nicht schriftlich erteilte Weisungen müssen so schnell wie möglich, spätestens jedoch vierundzwanzig (24) Stunden nach Erteilung, vom Verantwortlichen schriftlich bestätigt werden. Wenn der Verantwortliche nicht in dem Land ansässig ist, in dem der Dienstleister seinen Sitz hat, muss der Verantwortliche den Dienstleister über die spezifischen Verpflichtungen informieren, die nach den für den Kunden geltenden lokalen Gesetzen zwingend vorgeschrieben sind, damit die Parteien eventuell erforderliche Maßnahmen festlegen können.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die betroffenen Personen über die Verarbeitungsvorgänge zu informieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Anfragen der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Ist es dem Kunden nicht möglich, die Informationen und Daten, die für die Bearbeitung der Anfrage einer betroffenen Person auf Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind, direkt zu beschaffen, fordert der Kunde alle erforderlichen Informationen und Daten beim Dienstleister an, der den Kunden so weit wie möglich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung, den Anfragen auf Ausübung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen, unterstützt.

4. VERPFLICHTUNGEN DES DIENSTLEISTERS

4.1 Der Dienstleister verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden nur gemäß den dokumentierten Weisungen des Kunden, es sei denn, er ist nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht eines Mitgliedstaats dazu verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Befolgung der Weisungen des Kunden gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

Der Dienstleister hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn eine Weisung seiner Ansicht nach einen Verstoß gegen das geltende Datenschutzrecht darstellt. In einem solchen Fall kann der Dienstleister die Erbringung der vertraglichen Leistungen aussetzen und ist nicht verpflichtet, die betreffende Weisung zu befolgen, bis die Weisung des Kunden so weit geklärt ist, dass sie nicht mehr gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt.

Der Dienstleister wird den Kunden auch informieren, wenn er aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, einer Weisung des Kunden nachzukommen.

4.2 Der Dienstleister stellt sicher, dass die von ihm zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden ermächtigten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen und dass diese Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, diese personenbezogenen Daten gemäß den Weisungen des Kunden verarbeiten. Verarbeitet ein Unterauftragsverarbeiter Kundendaten, so gelten darüber hinaus die Bestimmungen von Abschnitt 5.

4.3 Der Dienstleister hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen seiner Verantwortung umzusetzen, wobei er die Art, Umfang, Kontext und Zwecke der Verarbeitung, den Stand der Technik und die Kosten der Umsetzung sowie das Risiko für die betroffenen Personen berücksichtigt. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen können sich, insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts, ändern. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ändern, sofern die Sicherheit, der im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen, nicht beeinträchtigt und das vereinbarte Schutzniveau nicht wesentlich unterschritten werden. Der Verantwortliche bestätigt, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau für seine personenbezogenen Daten bieten.

4.4 Der Dienstleister unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten und ist insbesondere verpflichtet:

(a) ein schriftliches Verzeichnis der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des Kunden durchgeführt werden, zu führen, wenn diese Verpflichtung gemäß Artikel 30 DSGVO anwendbar ist;

(b) Zur Unterrichtung des Kunden:

- i. über jedes rechtsverbindliche Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde um Offenlegung der personenbezogenen Daten, sofern dies nicht anderweitig untersagt ist, wie z. B. ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung;
- ii. über alle Anträge, Beschwerden und Anfragen, die direkt von betroffenen Personen eingehen, ohne dass der Dienstleister auf diese Anfragen antwortet, es sei denn, er wurde vom Kunden dazu ermächtigt;
- iii. wenn der Dienstleister nach dem Recht der Europäischen Union (EU) oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten über die Weisungen des Kunden hinaus zu verarbeiten, bevor er eine solche vornimmt, es sei denn, dass das Recht der EU oder der Mitgliedstaaten eine solche Unterrichtung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet; in einer solchen Meldung ist die rechtliche Anforderung nach dem Recht der EU oder der Mitgliedstaaten anzugeben;

(c) den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Dienstleister zur Verfügung stehenden Informationen bei allen Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Artikel 35 der DSGVO und/oder bei allen vorherigen Konsultationen gemäß Artikel 36 der DSGVO unterstützen, die sich auf die vom Dienstleister für den Kunden erbrachten Leistungen und die vom Dienstleister im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen;

(d) auf Verlangen des Kunden oder in dem Umfang, in dem der Dienstleister nach dem anwendbaren Datenschutzrecht dazu verpflichtet ist, die im Rahmen dieses AVV verarbeiteten personenbezogenen Daten zu berichtigen oder zu löschen.

4.5 Der Dienstleister benachrichtigt den Kunden unverzüglich, nachdem er von einer Datenschutzverletzung betreffend die vom Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt hat. Diese Meldung wird vom Dienstleister an den Unterzeichner der Vereinbarung gesandt und enthält alle dem Dienstleister gemäß Artikel 33, 34 der DSGVO zur Verfügung stehenden Informationen, um die Datenschutzverletzung zu dokumentieren.

5. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

5.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 5 und des nachstehenden Abschnitts 6 ermächtigt der Kunde den Dienstleister, Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen, die im Auftrag des Dienstleisters Zugang zu den personenbezogenen Daten des Kunden haben können. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass (a) verbundene Unternehmen des Dienstleisters als Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden können, einschließlich der in der „Anlage 2bis: Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ genannten; und (b) der Dienstleister und seine verbundenen Unternehmen jeweils Unterauftragsverarbeiter in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen einsetzen können, die in der Liste in der „Anlage 2bis: Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ aufgeführt sind.

5.2 Alle Unterauftragsverarbeiter sind verpflichtet, im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen einzuhalten wie der Dienstleister im Rahmen dieses AVVs. Der Dienstleister bleibt gegenüber dem Kunden haftbar, wenn ein Unterauftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Für den Fall, dass ein verbundenes Unternehmen des Dienstleisters als Unterauftragsverarbeiter eingesetzt wird, besteht innerhalb des Konzerns des Dienstleisters konzerninterner Rahmenvertrag, um sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung und gegebenenfalls die Übertragung personenbezogener Daten zwischen den verbundenen Unternehmen des Dienstleisters mit dem anwendbaren Datenschutzrecht übereinstimmt. Wird ein Dritter als Unterauftragsverarbeiter beauftragt, stellen der Dienstleister oder seine verbundenen Unternehmen sicher, dass dieser Unterauftragsverarbeiter einem Vertrag zustimmt, der dieselben Datenschutzverpflichtungen enthält, die den Anforderungen von Artikel 28 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 4 und gegebenenfalls Kapitel V der DSGVO entsprechen, und der Dienstleister oder seine verbundenen Unternehmen stellen sicher, dass der dritte Unterauftragsverarbeiter hinreichende Garantien für die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bietet, die für die von diesem Unterauftragsverarbeiter erbrachten Dienstleistungen relevant sind.

5.3 Der Dienstleister informiert den Kunden über jede Änderung hinsichtlich der Hinzufügung oder des Austauschs eines Unterauftragsverarbeiters unter Angabe der Identität des vorgesehenen Unterauftragsverarbeiters und der Verarbeitungstätigkeiten, die untervergeben werden sollen. Der Kunde kann innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Information Einspruch erheben und dabei den Grund für den Einspruch angeben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist Einspruch, wird der Dienstleister sich in angemessener Weise bemühen, Änderungen an den Leistungen vorzunehmen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den beanstandeten neuen oder zusätzlichen Unterauftragsverarbeiter zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Kunde (i) seine Zustimmung zur Wahl des zuvor beanstandeten Unterauftragsverarbeiters bestätigen oder (ii) den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten gegenüber dem Dienstleister kündigen, ohne dass diese Kündigung zu einer Entschädigung (mit Ausnahme der Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren) des Kunden führt.

6. DATENTRANSFER

6.1 Sofern eine Weitergabe im Zusammenhang mit den Zwecken dieser AVVs erforderlich ist und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Bestimmungen dieser AVV erfolgt, ist der Dienstleister befugt personenbezogene

Daten an Dritte weiterzugeben, einschließlich seiner Unterauftragsverarbeiter, Aufsichtsbehörden und jeder Partei mit Sitz in einer beliebigen Gerichtsbarkeit, einschließlich einer Gerichtsbarkeit außerhalb des EWR. Falls erforderlich, wird der Dienstleister einzeln und/oder die Parteien gemeinsam die EU-Standardvertragsklauseln abschließen und/oder andere angemessene Schutzmaßnahmen einführen, wie es das anwendbare Datenschutzrecht verlangt.

6.2 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er für seine verbundenen Unternehmen, seine unabhängigen Auftragnehmer und Nutzer in Drittländern sowie für jede Übermittlung personenbezogener Daten an diese und jede weitere Verarbeitung durch diese verantwortlich und haftbar ist. Solche vom Kunden veranlassten Übermittlungen (z. B. durch die Einrichtung von Nutzerkonten, die für die Nutzung durch solche verbundenen Unternehmen/Benutzer bestimmt sind) finden gegebenenfalls unter der alleinigen Verantwortung des Kunden und dieser Nutzer statt. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass der Dienstleister keine Kontrolle über solche Übertragungen ausübt und ausüben kann. Der Kunde gewährleistet, dass er in diesem Fall mit diesen verbundenen Unternehmen, unabhängigen Auftragnehmern und Nutzern alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um das anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten.

6.3 Wenn der Kunde selbst in einem Drittland ansässig ist oder wenn der Kunde den Dienstleister auffordert, einem oder mehreren bestimmten verbundenen Unternehmen in Drittländern Zugang zu und/oder eine Kopie der personenbezogenen Daten zu übermitteln und der Dienstleister diese Übermittlung(en) durchführt oder daran beteiligt ist, werden die Parteien und gegebenenfalls die verbundenen Unternehmen des Kunden die EU-Standardvertragsklauseln abschließen und/oder andere angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen, wie es das anwendbare Datenschutzrecht verlangt. Alle anderen Übermittlungen in Drittländer, die nicht in diesem Abschnitt beschrieben sind, oder alle weiteren Übermittlungen personenbezogener Daten durch den Kunden oder die oben genannten verbundenen Unternehmen des Kunden, fallen unter die alleinige Verantwortung des Kunden, seiner verbundenen Unternehmen und der Nutzer gemäß Abschnitt 6.2 (sofern und soweit nicht Abschnitt 6.1 zutrifft).

7. INSPEKTIONEN UND AUDITS

Der Dienstleister stellt dem Kunden alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem AVV vorgesehenen Verpflichtungen nachzuweisen. Zusätzliche Informationen (soweit sie nicht für den Dienstleister vertraulich sind oder unter das Geschäftsgeheimnis fallen) werden dem Kunden auf schriftliche Anfrage (E-Mail ausreichend) zur Verfügung gestellt. Sollten die oben genannten Informationen nicht ausreichen, um dem Kunden nachzuweisen, dass der Dienstleister seinen Verpflichtungen nachkommt, können sich die Parteien auf die Bedingungen einer zusätzlichen Inspektion einigen. Dem Kunden ist bewusst, dass persönliche Vor-Ort-Prüfungen den Geschäftsbetrieb des Dienstleisters stören und einen hohen Kosten- und Zeitaufwand mit sich bringen können. Hiermit weist der Kunde den Dienstleister an, Kontrollen und Prüfungen bei den Unterauftragsverarbeitern selbst durchzuführen, und der Dienstleister stellt dem Kunden die Informationen über die Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der hier und in Artikel 28 DSGVO genannten Verpflichtungen nachzuweisen. Der Kunde kann in diesem Zusammenhang dem Dienstleister schriftlich alle aus seiner Sicht erforderlichen Fragen und Anfragen stellen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, im Falle einer Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde miteinander und mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

8. AUSWIRKUNGEN DER BEENDIGUNG

Bei Beendigung der Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, löscht der Dienstleister nach Wahl des Kunden alle personenbezogenen Daten oder gibt sie an den Kunden zurück (unter Einhaltung der eventuell vereinbarten Beendigungsmaßnahmen) und löscht alle vorhandenen Kopien, es sei denn, der Dienstleister ist nach den Rechtsvorschriften der EU oder eines Mitgliedstaats verpflichtet, diese personenbezogenen Daten aufzubewahren.